

Stadt Backnang Sitzungsvorlage	N r . 102/17/GR
---	-------------------------------

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	01.06.2017	öffentlich

Erhöhung des jährlichen Zuschusses an den Tierschutzverein Backnang und Umgebung e.V. - Vereinbarung über die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Fundtieren und polizeirechtlich beschlagnahmten bzw. eingezogenen Tieren im Tierheim Erlach

Beschlussvorschlag:

1. Dem Tierschutzverein Backnang und Umgebung e.V. wird beginnend zum 30.06.2017 für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Fundtieren, polizeirechtlich beschlagnahmten und eingezogenen Tieren im Tierheim Erlach ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 0,90 Euro pro Jahr auf der Grundlage der amtlichen Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres geleistet. Der Kostenanteil der Stadt Backnang erhöht sich damit von im Jahr 2016 geleisteten 19.904,75 Euro auf voraussichtlich 32.639,40 Euro im Jahr 2017.
2. Der neuen Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Backnang und Umgebung e.V. rückwirkend zum 01.01.2017 wird zugestimmt (Anlage).

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
17.05.2017 Datum/Unterschrift Blumer	I	II	10	20	60	61
	 Kurzzeichen Datum	 18.05.	 19.5.	 17.5.		

Begründung:

Die Stadt Backnang ist für die Entgegennahme von Fundtieren zuständig. Erstmals beteiligte sich die Stadt ab dem Jahr 1983 mit DM 0,05 je Einwohner an den Kosten für die Tierunterbringung. 1984 wurde dieser Zuschuss auf DM 0,15 erhöht. Ab 1993 wurde dem Tierschutzverein Backnang und Umgebung e.V. ein jährlicher Zuschuss in Höhe von DM 0,20 pro Einwohner zuzüglich 10 % aus dem tatsächlichen Hundesteueraufkommen des jeweils vorhergehenden Jahres gewährt.

Nach 24 Jahren ist der erste Vorsitzende des Tierschutzvereins, Herr Bürgermeister Christoph Jäger, auf die 13 Partnerkommunen zugegangen, da der jährliche Kostendeckungsbeitrag nicht mehr auskömmlich ist. Seit dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2015 hatte der Zweckbetrieb Tierheim laut seinen Angaben ein jährliches Defizit im Durchschnitt von rund 87.250,00 Euro zu verzeichnen. Es sei gelungen, dieses Defizit größtenteils aus Spenden, Erbschaften, Mitgliedsbeiträgen und einem geringfügigen wirtschaftlichen Bereich, wie z.B. Kalenderverkauf, Durchführung von Festen und Veranstaltungen, abzudecken. Diese Rücklagen sind jedoch endlich. Im Herbst vergangenen Jahres haben sich in einem Bürgermeistersprengel von elf anwesenden Partnerkommunen neun für eine Anpassung ausgesprochen, zwei - davon die Stadt Backnang - vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Balzer, haben sich enthalten.

Der Tierschutzverein bezieht sich auf den Landestierschutzverband, der einen kommunalen Beitrag von mindestens 0,6 bis 1 Euro je Einwohner empfiehlt. In Summe solle der Betrag etwa zwei Drittel der Betriebskosten decken. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass der Gemeindetag Baden-Württemberg diese Forderung aufgrund der Übernahme von gesetzlichen Aufgaben in Grundzügen bestätige. Nach Bewertung des ersten Vorsitzenden des Tierschutzvereins könne mit einer Erhöhung auf 0,90 Euro je Einwohner die Aufgabenerfüllung sichergestellt werden. Für das Jahr 2015 betrug der Kostenanteil der Stadt Backnang zum 30.06.2016 (Einwohnerzahl 35.896 x 0,1023 Euro zuzüglich 10 % des tatsächlichen Hundesteueraufkommens) insgesamt 19.904,75 Euro. Dieser Betrag erhöht sich auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt zum 31.12.2015 festgelegten Einwohnerzahl von 36.266 auf 32.639,40 Euro unter Zugrundelegung von 0,90 Euro je Einwohner. Der Kostenanteil der Stadt Backnang steigt um rund 64 %, die Stadt Backnang trägt damit ausgehend von der Einwohnerzahl den höchsten Anteil der Partnerkommunen. Dieser Zuschuss erhöht sich aller Voraussicht nach, sobald die neuen amtlichen Einwohnerzahlen vorliegen. In Anbetracht der angekündigten Erhöhung des Kostenbetrages - Zuschuss Tierheim - wurden im Haushaltsjahr 2017 29.000 Euro eingestellt.

Die Vereinbarung zwischen der jeweiligen Partnerkommune und dem Tierschutzverein Backnang und Umgebung e.V. für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Fundtieren und polizeirechtlich beschlagnahmten bzw. eingezogenen Tieren im Tierheim Erlach wird rückwirkend zum 01.01.2017 fortgeschrieben. Neu ist die Aufnahme der ortspolizeilichen Beschlagnahmen. In der bisherigen kommunalen Fundtiervereinbarung waren die Tiere aus ortspolizeilichen Beschlagnahmen und Einziehungen nicht berücksichtigt und mussten gesondert abgerechnet werden. Auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich der Tierschutzverein zur Aufnahme dieser Tiere, beschränkt auf eine Verwahrungsdauer von sechs Monaten ab Aufnahme im Tierheim. Nach dieser Zeit sind die weiteren Kosten spitz anhand der geltenden Tagessätze abzurechnen. Im Jahr 2016 entstanden der Stadt Backnang z.B. für die Unterbringung eines beschlagnahmten Verwahrungshundes in einem Dreivierteljahr rund 5.500 Euro Kosten. Die Zahl der Fundtiere hielt sich in den vergangenen Jahren in Grenzen, 2014 sieben Tiere, 2015 19 Tiere, 2016 fünf Tiere.

Aufgrund des Konsens, den die künftige Regelung bei den Vertretern der Partnerkommunen findet, wird die Zustimmung zur Erhöhung des Kostenbeitrages und der damit einhergehenden Vertragsanpassung zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung durch den Tierschutzverein vorgeschlagen.

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde/Stadt ... BACUNANG

und

dem Tierschutzverein Backnang und Umgebung e.V.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Fundtieren und polizeirechtlich beschlagnahmten bzw. eingezogenen Tieren im Tierheim Erlach.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Fundtiere im Sinne dieses Vertrages sind Tiere, die im und auf dem Gebiet der Gemeinde/Stadt verloren oder herrenlos aufgegriffen werden. Bei herrenlosen/freilebenden Katzen besteht keine gesetzliche Unterbringungs- und Verwahrpflicht, die Vertragspartner kooperieren jedoch auch in solchen Fällen zur Vermeidung ordnungs- und tierschutzwidriger Zustände infolge unkontrollierter Katzenpopulationen.

Verwahrtiere sind Tiere, die aufgrund ordnungspolizeilicher Beschlagnahme oder anderer hoheitlicher Maßnahmen der Gemeinde/Stadt, z.B einer Wohnungsräumung, in Verwahrung zu nehmen sind. Hierunter fallen auch gefährliche Hunde im Sinne der örtlichen Polizeiverordnung.

Die Aufnahmepflicht des Vereins beschränkt sich dabei auf Hunde, Katzen und Kleintiere. Großtiere, Wildtiere und Exoten sind aus sachlichen Gründen von der Verwahrpflicht des Vereins ausgenommen (vgl. § 3 Abs.3).

§ 3

Vertragsumfang

Der Verein verpflichtet sich, im Rahmen seiner Unterbringungsmöglichkeiten Fundtiere aus dem Gebiet der Stadt in seinem Tierheim aufzunehmen, artgerecht unterzubringen und bis zur Herausgabe an den Eigentümer, bzw. bis zur Weitervermittlung zu versorgen.

Neben der artgerechten Unterbringung und Pflege besorgt der Verein die notwendige tierärztliche Betreuung und die Behandlung kranker und verletzter Tiere. Gegenstand dieser Vereinbarung sind, wenn erforderlich, auch Quarantänemaßnahmen und die Einschläferung unheilbar erkrankter oder verletzter Tiere.

Der Verein ist bei der Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten behilflich, wenn ihm eine Aufnahme im Tierheim Erlach wegen fehlender Kapazitäten oder Möglichkeiten nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch bei der erforderlich werdenden Unterbringung von nach § 2 Abs. 3 von der Aufnahmepflicht ausgeschlossenen Tieren.

§ 4

Sichergestellte, beschlagnahmte, eingezogene Tiere

Die Pflichten des Vereins gemäß § 3 gelten auch für Tiere, die von der Ortspolizeibehörde oder der Polizei aufgrund polizeirechtlicher Vorschriften beschlagnahmt oder eingezogen werden.

Eine Herausgabe von derart eingezogenen Tieren an die Eigentümer ist dem Verein erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die anordnende Behörde gestattet. Im Falle, dass eine Herausgabe des beschlagnahmten/eingezogenen Tieres an die Eigentümer dauerhaft ausgeschlossen ist (Einziehung), verpflichtet sich die Gemeinde/Stadt, schnellstmöglich die rechtlichen Voraussetzungen für eine Weitervermittlung/Übereignung der Verwahrtiere an Dritte zu schaffen.

Der Gemeinde/Stadt obliegt die Schaffung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen. Sie stellt in jedem Fall Verein vor etwaigen Schadensersatz- oder anderen Ansprüchen der (bisherigen) Eigentümer/Halter frei.

Die pauschale Abgeltung der Kosten nach § 7 gilt bei ordnungspolizeilich beschlagnahmten/eingezogenen Tieren ausdrücklich beschränkt auf eine Verwahrdauer von 6 Monaten ab Aufnahme des Tieres im Tierheim. Konnten bis zum Ablauf von 6 Monaten seitens der Gemeinde/Stadt die rechtlichen Voraussetzungen zur Herausgabe oder Weitervermittlung des Tieres nicht geschaffen werden, sind die weiteren Kosten spitz anhand der geltenden Tagessätze abzurechnen.

Da bei ordnungspolizeilichen und anderen hoheitlichen Maßnahmen die Gemeinde/Stadt in der Regel Erstattungsansprüche gegenüber dem Halter hat, erstellt der Tierschutzverein zur Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche auf Anforderung eine Kostenaufstellung entsprechend der jeweils im Tierheim Erlach geltenden Gebühren und Tagessätze. Etwaige erfolgreich vom (bisherigen) Tierhalter veranlagte und beigetriebene Kostenersätze verbleiben bei der Gemeinde/Stadt.

§ 5

Übernahmezeiten

Der Verein nimmt Tiere nach dieser Vereinbarung während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Absprache auf. Für dringende Fälle / Sofortmaßnahmen außerhalb dieser Zeiten steht ein Zwinger zur 24 Std.-Aufnahme bereit. Einen Schlüssel für diesen Zwinger hat das Polizeirevier Backnang.

Der Verein ist nicht verpflichtet, bemüht sich aber im Rahmen seiner personellen und technischen Möglichkeiten um eine Mitwirkung bei der Verbringung von Fundtieren vom Fundort zum Tierheim.

Sollte bei ordnungspolizeilichen Maßnahmen die Mitwirkung des Vereins bezüglich der Abholung des Tieres gewünscht sein, ist der Vollzug rechtzeitig vorab mit der Tierheimleitung terminlich abzustimmen. Hierbei entstehender Aufwand (Arbeitszeit, Fahrtkosten) wird gesondert abgerechnet, wobei ein Kostenerstattungsanspruch der Gemeinde/Stadt gegenüber dem Tierhalter (vgl. § 4 Abs. 5) unberührt bleibt.

§ 6
Verwahrdauer, Weitergabe an Dritte

Bezüglich der Fristen für die Unterbringung, bzw. Weitervermittlung von Fundtieren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt die Stadt gemäß § 976 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, so geht das Eigentumsrecht gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Tierschutzverein über.

Gebühren und Kostenersätze, die der Verein bei der Herausgabe eines Fundtieres an den Empfangsberechtigten im Sinne des BGB (Eigentümer oder dessen Beauftragte/r) von diesem einfordert/erhält, verbleiben dem Verein.

§ 7
Entschädigung

Die Gemeinde/Stadt zahlt dem Verein zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Abholung, Pflege, Verwahrung und tierärztliche Versorgung der aufgenommenen Fundtiere eine **jährliche Pauschale von derzeit 0,90 EURO je Einwohner, zahlbar zum 30.06. des laufenden Jahres. Maßgebend ist die amtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.** Die Entschädigung kann im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden, sofern dies die wirtschaftliche Situation des Vereins erfordert.

Die Entschädigungsregelung entfällt, sofern der Gesetzgeber eine gesetzliche Regelung für die Entschädigung von Kosten für Fundtiere oder für beschlagnahmte oder eingezogene Tiere trifft.

§ 10
Vertragsdauer

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Vorherige Vereinbarungen werden durch ihn ersetzt.

Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vertragspartner streben jedoch eine langfristige Kooperation an.

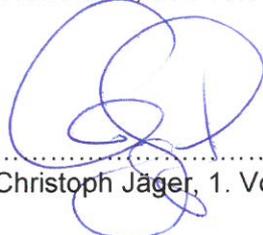
Für die Gemeinde/Stadt:

.....
(Ort, Datum)

.....
Stempel/Unterschrift

Für den Tierschutzverein:

Großarlach, den 10.01.2017


.....
Christoph Jäger, 1. Vorsitzender